

Formular bitte ausdrucken, ausfüllen und per Post, Fax oder E-Mail schicken an:

Große Kreisstadt Bischofswerda Bauamt, Stadt- und Verkehrsplanung Altmarkt 1 01877 Bischofswerda Fax-Nr.: 03594-786109 Email: stadtplanung@bischofswerda.de

Antrag auf Aufnahme einer Baulücke in das Baulandkataster der Stadt Bischofswerda

gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme einer Baulücke in das Baulandkataster der Stadt Bischofswerda gem. § 200 Abs. 3 BauGB

Antragsteller:

Grundstückseigentümer/in

Bevollmächtigte(r) gemäß beigefügter Vollmacht

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bezeichnung des Grundstückes:

Straße, ggf. mit Hausnummer:
<input type="text"/>
Gemarkung:
<input type="text"/>
Flurstücksnummer:
<input type="text"/>

Ort: Datum: Unterschrift:

Siehe Hinweise auf Seite 2!

Hinweise:

Die Stadt Bischofswerda prüft Ihren Antrag nach bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen und entscheidet dann über die Aufnahme in das Baulandkataster. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Für die im Baulandkataster geführten bzw. neu aufgenommenen Flächen besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Die Stadt Bischofswerda ist bestrebt, das Baulandkataster auf einem aktuellen Stand zu halten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf unmittelbare Aktualisierung.

Aus Datenschutzgründen enthält das Baulandkataster keine Angaben über Namen und Adressen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die Stadt Bischofswerda bietet Ihnen jedoch die Möglichkeit an, die Kontaktdaten von Kauf- und Bauinteressenten zu übermitteln. Als Grundstückeigentümer können Sie dann selbst entscheiden, ob und in welcher Art und Form der Kontakt zum Kaufinteressenten erfolgen soll.

Das Baulandkataster bewirkt weder eine Veräußerungspflicht zum Zwecke der Bebauung, noch eine Bauverpflichtung oder einen Anspruch auf Bebauung. Die aufgenommenen Baulücken werden lediglich als potentiell Bauland ausgewiesen. Die verbindliche Bebaubarkeit eines Grundstückes ist stets durch eine Bauvoranfrage (Antrag auf Bauvorbescheid § 75 SächsBO) oder einen Bauantrag (§ 68 SächsBO) zu klären.